



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Robert Vietz  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz,  
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-0  
FAX +49 30 18 400-2357  
E-MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 5. Juni 2014

AZ 13IFG - 02814 - In 2014 / NA 016

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 8. April 2014 beantragten Sie aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

- Inhalte des IT-Planungsrates 2014 und
- um welchen Zeichensatz es sich bei dem vom Gremium verabschiedeten einheitlichen Zeichensatz für Register und Datenübertragungen als seinen ersten IT-Interoperabilitätsstandard für die öffentliche Verwaltung handelt.

Ihren Antrag auf Informationszugang hinsichtlich der Inhalte des IT-Planungsrates lege ich dahingehend aus, dass sich Ihre Anfrage auf dessen Ergebnisse bezieht.

Auf den so ausgelegten Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt (sub I.).
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (sub II.).

Gründe:

I.

Jedermann hat gem. § 1 Abs. 1 IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Ein Anspruch auf Zugang zu der beantragten Information besteht gemäß § 9 Abs. 3 IFG nicht. Die von Ihnen erbetene Information kann sich jedermann in zumutbarer Weise kostenfrei im Internet beschaffen:

Die Beschlüsse des IT-Planungsrates sind abrufbar unter [http://www.it-planungsrat.de/DE/Entscheidungen/2014/2014\\_node.html](http://www.it-planungsrat.de/DE/Entscheidungen/2014/2014_node.html). Dort finden Sie auch den Beschluss zum Einheitlichen Zeichensatz für Datenübermittlung und Registerführung nebst erläuternde Anlage (*Entscheidung 2014/04-Konformität von IT-Verfahren, Festlegung eines einheitlichen Zeichensatzes und Lateinische Zeichen in Unicode*).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag     ∩

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1 in 10557 Berlin einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 EUR anfällt.